

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fundsachen

Stand: März 2019

Die AGB Fundsachen basiert auf der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB), Kapitel 4 Transportvertrag, 3. Abschnitt: Fundsachen, Art. 77:

- Wer eine verlorene Fundsache auf dem Gebiet eines Unternehmens oder in einem Fahrzeug findet, muss sie unverzüglich dem Personal abgeben.
- Das Unternehmen wird als Finderin betrachtet, kann aber keinen Finderlohn beanspruchen.
- Das Unternehmen muss die Person, die die Sache verloren hat, benachrichtigen, wenn es sie kennt und die Fundsache angemessen aufbewahren.
- Nachdem das Unternehmen die Fundsache ein bis drei Monate (je nach Wert des Gegenstandes) aufbewahrt hat, kann es sie entsorgen.
- Fundsachen, die einem raschen Verderb ausgesetzt sind, können am gleichen Tag entsorgt werden.

Rückgabegebühr

Die Rückgabegebühr wird nur für Fundgegenstände ab einem Richtwert von CHF 20.00 erhoben:

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| • Mit Chur Bus oder Engadin Bus Abo | CHF 5.00 |
| • Mit anderem Abo (GA, BÜGA, etc.) | CHF 10.00 |
| • Ohne Abo oder mit ChipCard | CHF 15.00 |

Ablauf und Verwertung

- Die Fundsachen werden im Depot gesammelt und am nächsten Arbeitstag an den Kundendienst weitergeleitet. Sie können dort ab 10.00 Uhr abgeholt werden.
- Die Gegenstände werden 1 Monat im Kundendienst aufbewahrt.
- Wertgegenstände mit einem Warenwert über CHF 30.00 werden weitere 2 Monate aufbewahrt.
- Nach 3 Monaten werden brauchbare Kleider, Schuhe, Schirme an CARITAS weitergegeben. Gebrauchte Sehbrillen werden gespendet.
- Wertsachen wie Schlüssel, Smartphones, Portemonnaies und Ausweise werden an die Stadtpolizei Chur oder an die Gemeindepolizei St. Moritz weitergeleitet.